

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.559/0001-V/2/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG. DR. LLM GERHARD HOLLEY

PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202983

IHR ZEICHEN • BMWFJ-510101/0001-II/1/2014

An das

Bundesministerium für

Familien und Jugend

Franz-Josefs-Kai 21

1011 Wien

heinz.wittmann@bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Stellungnahmefrist von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche BemerkungenZu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. b):

Es erscheint fraglich, ob der Wortlaut der geplanten Einfügung die in den Erläuterungen dargelegte Intention (nämlich, dass im ersten Studienjahr nur 14 statt 16 ECTS-Punkte nachzuweisen sind) adäquat widerspiegelt.

§ 66 vorletzter Satz des Universitätsgesetzes 2002 normiert, dass die „gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase ein Semester zu umfassen [hat].“; der Wortlaut der geplanten Einfügung könnte angesichts der zitierten Bestimmung dahingehend missverstanden werden, dass bereits im ersten Semester 14 ECTS-Punkte nachzuweisen sind.

Es wird daher angeregt, auf den Anschluss „Gleiches gilt“ und den einzufügenden Halbsatz zu verzichten und stattdessen – als Umformulierung des drittletzten Satzes – ausdrücklich aufzulisten, unter welchen Voraussetzungen für das erste Studienjahr und für die nachfolgenden Studienjahre Anspruch besteht.

Zu Z 8 (§ 55 Abs. 27):

Wenn, wie vorgesehen, die zeitlich gestaffelten Bestimmungen zugleich mit dem Ende ihres (wie angenommen werden muss:) zeitlichen *Bedingungsbereiches* außer Kraft treten, entsteht für danach noch offene Anwendungsfälle eine Regelungslücke. Auch wenn diese wohl durch Rückgriff auf die dann außer Kraft getretene Fassung geschlossen werden kann, erscheinen die vorgesehenen Außerkrafttreten-regelungen unzweckmäßig und sollte die Aufhebung obsolet gewordener Bestimmungen einer künftigen Novelle vorbehalten werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-amtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

empfohlen, mit der im Entwurf vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen³).

Die Zitierweise von EU-Rechtsakten sollte RZ 54 f des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990⁴ folgen.

Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des obzitierten Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007).

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. b):

Es wird zur Erwägung gestellt, statt auf den „zwölften Satz“ auf den „drittletzten Satz“ abzustellen, um die Auffindbarkeit zu erleichtern; sollte es bei der bisher geplanten Formulierung bleiben, wäre statt „12.“ „zwölften“ auszuschreiben.

Für den anzufügenden Halbsatz ist die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. I Nr. 120/2002“ zu schreiben.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2):

Nach „... Aufenthaltsgesetzes.“ befindet sich ein überzähliges Leerzeichen.

Zu Z. 5 bis 7 (§§ 8 Abs. 2 bis 4):

Die drei Novellierungsanordnungen sollten zu einer einzigen zusammengezogen werden:

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

5. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

In Abs. 3 findet sich die Wortfolge „für jedes Kind“ sowohl in der Einleitung als auch in jeder litera. Diese Redundanz sollte vermieden werden, die Nennung in der Einleitung ist zweifellos ausreichend.

Der in der Einleitung der Wortfolge „für jedes Kind“ folgende Beistrich ist durch die Satzkonstruktion nicht begründet.

Zu Z 8 (§ 55 Abs. 27):

In der zur Änderung anstehenden Fassung des § 55 trägt der letzte Absatz die Absatzbezeichnung „(25)“. Demnach wäre ein Abs. 26 anzufügen.

Im Text der Einleitung wäre zu berücksichtigen, dass es sich nicht nur um eingefügte, sondern auch um neugefasste Bestimmungen handelt.

Betreffend lit. a („12. Satz“) vergleiche die Anregung zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 lit. b).

Zu Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):**Zu Z 3 (§ 50 Abs. 10 und 11):**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bereits ein Abs. 10 besteht; weiters wäre das Wort „Absätze“ in der Novellierungsanordnung abzukürzen; diese hätte daher zu lauten:

3. Dem § 50 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben.
Dies wäre auch bei § 2 Abs. 1 lit. I sublit. dd zu beachten.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dies gilt etwa für den vorgesehenen § 8 Abs. 3 Z 1 lit. a bis f FLAG im Verhältnis zum geltenden § 8

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Abs. 3 lit. a bis f FLAG. Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz – das heißt hier: für jede litera – verwendet werden. Dasselbe gilt für die (unveränderten!) lit. a bis c des § 2 Abs. 1 Z 5 KBGG.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. März 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ERoWE6kFL2yUXE+zH95/EALYM/ILdYCy/p9Mvi7KfRZx8SDThJCQW9rQ/8EozLZ+PZ +krYPXXb7O5EbUK8baQoh5DeTQ7yicpAqf7U9+eCZM2qso9GUNJGphUMiq+ry1m7ds TWpOXDJpv4FztDubXtWOgWcWLI2Q9nnLzfWHWwn5dihhEPxg7Wr0sdYH7FJYKhyMWdi qnCEGeF6kknNsVPwOQ/OlcecfItK2LlbqN9naXjyv2otdmj+m3nTqiqnpY6mwrkqTqB a3G+JLOzgXGjN0xeQo2V8xzuZZhDNR5dM8kuyzJoev0aD43iMpkPxvi4j47vEjlAm9L P1VdvSA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-07T11:37:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	